

persohn, jung und alten, zum abscheulichen exempel zu continiren und hin zu richten sene. Und dieweil anwaldt der beclagtin seins theils zum schließen geneigt, so will auch fiscal, sofern nichts erheblichs vorbracht oder was newes eingefürt, auch seins theils geschlossen haben.

Anwaldt beclagtin:

Der armen beclagtin lest es bey vorigem einbringen erwinden und bitt euch herrn zentschossen nochmals wie zuvor gebetten umb gottes willen gnad in die sach zu wenden, lest es hieben bleiben.

Fiscalis:

Lest es auch bey seinem vorigen schließen bleiben und erwart, was zu erwarten."

Dem Antrag des Anklagevertreters entsprechend erging daraufhin folgendes Urteil:

"In sachen fürstlichen fiscalis anlegern an einem, gegen und wieder Margretham Weiland, Petter Heils seligen hinderlassene wittwe inwohnerin alhie zu Urheiligen ist uf clag, antwort und alles gerichtliches vorbringen notturftig erfahrung und erfindung auch selbst eigen bekantnus, vermög keiser Caroli des fünften hochlobseliger gedechtnus und des heiligen romischen reichs, wie auch fürstlicher hessischer peinlicher halsgerichtsordnung durch urtheiler und scheffen dieses gerichts zu recht erkannt, das gemelte beclagtin, so gegenwertigk vor diesem gericht stehet, ihres schweren abfals halben gegen gott und verbotenen bindnussen gegen dem sathan und uber naturlicher weiß schandlicher vermischunge mit demselbigen, durch den scharpfrichter uf die richtstadt geführet und mit dem feuer vom leben zum todt gebracht und zu aschen verbrant werden soll, deren sehl gott dem allmechtigen zu gnaden entphelende. Urkuntt unsers secrets" ¹⁾.

Zur Geschichte der Mainzer Juristenfakultät im 15. und 16. Jahrhundert.

Von Archivar a. D. F. W. E. Roth.

Die Mainzer Hochschule bekam bei ihrer Gründung 1476 auf 1477 nach Sitte der Zeit auch eine Juristenfakultät. Die ersten Rechtslehrer waren Geistliche und bezogen als solche die Einkünfte von Stiftspründen gehaltweise. 1511 besaß Mainz vier Rechtslehrer, nachdem im 15. Jahrhundert deren nur zwei,

¹⁾ Das Siegel ist abgefallen.

einer für geistliches, der andere für weltliches Recht Vorlesungen gehalten hatten. Die Pfründen von St. Viktor bei Mainz und am Stift St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg bezogen die Lehrer des geistlichen Rechts, die Pfründen am Frankfurter St. Bartholomäus- oder Domstift sowie am Stift St. Peter zu Friblar die Lehrer des weltlichen Rechts. Diese Einteilung erfuhr 1517 bei Gründung des Mainzer Hofgerichts eine tief einschneidende Abänderung. Die Professoren des weltlichen Rechts wirkten dort als Richter und Deduzenten im Nebenamt. Sie waren weltliche Gelehrte und bezogen feste Gehälter, wenn auch aus Stiftseinkünften. 1550 bezog der Professor der Dekrete aus dem Aschaffener Stift 50 Gulden zu 24 Albus gerechnet in zwei Raten am 1. April und 1. Oktober, der zweite Dekretalenprofessor bezog die Pfründe nebst Kanonikat am St. Viktorstift selbst. Es war dieses vom Papst 1550 angeordnet worden und deutet darauf hin, daß man zu Mainz um diese Zeit auch für die Dekretalenprofessuren festen Gehalt einführen wollte, aber zu Rom anstieß. Der Professor des *sexti decretalium* besaß ein Kanonikat nebst Pfründe zu Frankfurt am Domstift, wie die Pfründe zu St. Viktor, jede zu 40 Gulden von 24 Albus geschätzt. Mainz hatte 1550 drei Lehrer geistlichen und vier des weltlichen Rechts. Der erste derselben bezog 60, der andere 50, der dritte 40 und der Lehrer der Institutionen, mithin des römischen Rechts, 24 Gulden zu 24 Albus gerechnet als Gehalt. Somit hatte 1550 das weltliche Recht zu Mainz das geistliche überflügelt, da ersteres mit dem Hofgericht enge zusammenhing. Zugleich sind die Lehrer des weltlichen Rechts besser bezahlt als die andern. Die Mainzer Juristenfakultät war dem Range nach die zweite, da die theologische die erste Stelle einnahm. Auf die juridische Fakultät folgte die medizinische und die philosophische oder Artistenfakultät als Vorschule, unser Gymnasium. An der Spitze der Juristenfakultät stand der Dekan als Aufseher über Zucht und Ordnung bei Professoren und Studenten der Fakultät. Bei der Wahl des Rektors der Hochschule kam zuerst ein Theologe, dann ein Jurist, dann ein Mediziner und zuletzt ein Artist an die Reihe. Der Universitätskanzler als nächster im Rang nach dem Rektor war stets ein Jurist, da er rechtlich die Hochschule vertrat und dazu Rechtskenntnisse besitzen mußte. Die Mainzer Juristenfakultät besaß ihre eigene Bücherei und ihr eigenes Verzeichnis der Wohltäter. Beide, wie auch das Archiv der Fakultät, sind bis auf kleine zerstreute Reste zugrunde gegangen. Über die Methode des Unterrichts und die gebräuchlichen Lehrbücher fehlt geschichtliches Material. Von den Lehrern des geistlichen Rechts interessieren Bertold Gothelp von Lorch, der 1458 zu Erfurt studierte und besonderer Wohltäter der Mainzer Karthause ward, wo er auch, den 14. Juni 1497 gestorben, begraben wurde, sodann Adam Godlip von Lorch Dekretalenprofessor und

Syndikus, gestorben 1504, sowie Andreas Eler aus Meiningen, 1467 zu Erfurt eingeschrieben. Eler war Geistlicher, lehrte 1483 in der Artistenfakultät zu Mainz als Stifftsherr von St. Katharine zu Oppenheim, dann geistliches, hierauf weltliches Recht, war Staatsmann, besorgte für Kurmainz Geschäfte als Abgeordneter und schrieb ein nie gedrucktes und verschollenes Werk über die Rechte der Mainzer Kirche gegenüber der Stadt Mainz mit eingestreuten Urkunden und geschichtlichen Nachrichten. Schunk sah dasselbe noch und teilte manches über den Kampf der Mainzer Geschlechter mit. (Schunk, Gelehrtes Mainz, Handschrift.) Eler war auch Generalvikar. Er starb als Doktor der Rechte den 6. Juni 1508, nachdem er bereits 1493 seine Rechtslehrerstelle niedergelegt und sich der Laufbahn als Staatsmann zugewandt haben dürfte. Sein Nachfolger ward 1493 Valentin Luers aus Brezzenheim bei Mainz. Als Professoren des weltlichen Rechts sind eine ganze Reihe hervorragender Männer zu verzeichnen. Johann Fürderer, genannt Kuhhorn, aus Stuttgart und Johann Riedesel lehrten weltliches Recht. Ersterer hatte 1495 bis 1500 zu Bologna studiert, Riedesel stammte wohl aus dem edlen Geschlecht der Riedesel von Eisenbach bei Camberg und hatte 1503 Bologna besucht. Lambert Richtergerin aus Aachen lehrte 1500 und legte 1501 ein Verzeichnis der Wohltäter der Juristenfakultät an. Sein Nachfolger dürfte Conrad Weidmann aus Basel, Schüler und Freund des bekannten Ulrich Zasius zu Freiburg i. B., geworden sein. 1507 weilte Weidmann bereits zu Mainz und war ein Freund des Professors Rhagius aus Sommerfeld, der ihm ein Epigramm seiner 1507 zu Leipzig erschienenen Sammlung widmete. 1510 war Weidmann Sachverständiger im Reuchlinschen Streit, gehörte zu Reuchlins Begnern und wurde deshalb in den Dunkelmännerbriefen als „Schlaurauff“ verspottet. Weidmann ward 1515 oder 1516 Doktor der Rechte, 1520 Dekan der Juristenfakultät und 1521 Senior der Burse Kolleg Schenkenberg, auch Kanzler der Hochschule, war aber Laie und Hofgerichtsbeamter im Nebenamt. Ein bedeutender Mann war Nikolaus Rücker aus Aschaffenburg, 1526 Rat des Kardinalkurfürsten Albrecht und Professor, 1535 Senior des Kollegs Schenkenberg. Er starb 1542. Seine Witwe Margarethe lebte noch 1543, als sein Sohn Fulgentius zu Mainz Hochzeit hielt. Rückers responsa in Ehesachen kamen zu Frankfurt a. M. 1530 in zwei Foliobänden heraus. Dr. Lorenz Wilhelm oder Wilhelmi aus Usingen in Nassau war 1531 und 1537 Abgeordneter des Wetterauer Grafenvereins auf den Reichstagen von Regensburg und Nürnberg, 1535 auf dem Wormser Reichstag. Er lebte noch 1542. Jakob Reuter aus Idstein (Nassau) war als Professor des weltlichen Rechts 1533 Rektor der Mainzer Hochschule, nachdem er unter Kurfürst Albrecht 1540 Hofrat geworden. Auf den Reichstagen von Nürnberg 1543 und 1544,

von Augsburg 1555 war Reuter (Hipparius latinisiert) Kurmainzer Vertreter, 1542 bekleidete er die Stellung eines Kurmainzer Vizekanzlers und starb 1559 oder 1560. Seine Witwe Maria Anna vermählte sich 1560 zum zweiten Male. Der mit dem Mainzer Weihbischof Michael Helding befreundete Cyprian Boemel oder Bomelius aus Stapert in Friesland war langjähriger Professor der Artisten, las dann über weltliches Recht und glänzte als flotter Lateindichter und als Schriftsteller. Unter anderm dichtete er seinem Freund Helding ein treffliches Epitaphium als Nachruf. Zu nennen ist Philipp Koltz aus Schweppenhäusen, zugleich Assessor am Hofgericht, 1547 Rektor der Hochschule, 1560 noch als Hofgerichtsprokurator im Dienst. Johann Diether Weidmann, der Freund des Kontroversisten und Pfarrers an St. Emmeran zu Mainz, des Johannes vom Wege (a Via), gehörte der strenggläubigen Hofpartei an, veröffentlichte einen Band Reden in lateinischer Sprache und starb 1573. Auch soll er einen Band ungedruckter Dezfitionen hinterlassen haben. (Schunk, Gelehrtes Mainz, Handschrift.) Erwähnt seien Tilmann Dichtelbach, 1545 Rat des Kurfürsten Sebastian, 1554 Kurmainzer Abgeordneter auf dem Augsburger Reichstag, Assessor des Hofgerichts, gestorben 9. August 1556; Johann Carben, 1571 Stadtgerichtsassessor und Rektor der Hochschule; Peter Offendal, Hofgerichtsassessor und Kanzleivorstand, 1577 Professor; Kilian Eler aus Meiningen, 1549 Rektor der Hochschule, gestorben 17. Mai 1579 als Stadtkämmerer; Peter Haubenreißer aus Hymannshausen a. Rh., weltlicher Richter zu Mainz, 1551 Rektor der Hochschule, 1553 gestorben; Philipp Mohr, Lizentiat der Rechte, 1592 Rektor der Hochschule, gestorben 14. Juli 1593.

Aus den Kreisen dieser Rechtslehrer und zugleich Hofgerichtsbeamten ging die Mainzer Hofgerichtsordnung, verfaßt von dem Mainzer Kanzler Johann Furderer, aber jedenfalls vom Hofgericht bearbeitet, gedruckt Mainz bei Johann Schoeffer 1521 und nochmals Mainz bei Ivo Schoeffer 1544, hervor. Auch an den Reichsveröffentlichungen, besorgt vom Mainzer Reichskanzleramt, dürfte die Mainzer Juristenfakultät da und dort die Hand angelegt haben. Diese Drucke sind verzeichnet bei Roth, Buchdruckerfamilie Schoeffer zu Mainz in den Registern Seite 107 und 238.

Den geradezu blühenden Zustand der Mainzer Juristenfakultät unterbrach die Berufung des Jesuitenordens als Leiter der Mainzer Hochschule. Der Vortrag des weltlichen Rechts dauerte zwar fort, um dem Ruf der Hochschule nicht zu schaden, allein der Richtung des Ordens nach gewann das geistliche Recht die Oberhand und ward im Geiste des Ordens gelehrt.